

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Wiesloch

Zweite Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in der Sitzung vom 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. § 1 Wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Wieslocher Kernstadt dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG jährlich wie folgt jeweils für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des Weinfestivals Kraichgau/Bergstraße am ersten Sonntag im April. Sollte dieser Tag auf Ostersonntag, Palmsonntag oder den Weißen Sonntag (eine Woche nach Ostern) fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am Sonntag, zwei Wochen nach Ostersonntag statt.
2. anlässlich des Wieslocher Stadtfestes an einem Sonntag im Juli außerhalb der Sommerferien.

Die Festsetzung des konkreten verkaufsoffenen Sonntags wird jährlich mittels Allgemeinverfügung festgelegt.

3. anlässlich des Herbstmarktes am letzten Sonntag im September.

II. Inkrafttreten:

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 22.11.2018

Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.